

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

286 (3.12.1884)

Rechtsprechung.

2. Karlsruhe, 2. Dez. (Oberlandesgericht.) Die Zahlung auf Grund eines Urtheils als Unterwerfung unter dieses Urtheil gibt keinen Anspruch auf Abänderung des Urtheils, vielmehr nur einen Einwand, falls trotz der Zahlung der Gläubiger das durch Zahlung erfüllte Urtheil nochmals in Vollzug setzen wollte.

Der in L.-R.-S. 577 cc. gemachte Vorbehalt der Staatsbewilligung für neu zu errichtende Stammgüter hat seinen Grund darin, daß die Ueberschreitung der gesetzlichen Grenzen des dem Verbot des L.-R.-S. 896 widerstrebenden Stammgüter-Instituts nicht bloß die Interessen der nächsten Beteiligten, sondern das öffentliche Wohl überhaupt berührt. Die Staatsregierung hat sich damit ein Recht der Beaufsichtigung über die Beobachtung der landrechtlichen Vorschriften bei Stammgüter-Errichtungen gewahrt und sich dasselbe durch die Erhebung der Staatsbewilligung zu einem privatrechtlichen Erforderniß der Stammgüter-Errichtung gesichert, sie hat aber damit keine Garantie übernommen, daß hiermit das genehmigte Stammgut jeder Aufsehung entzogen sei. Noch weniger sollte durch die Bestätigung ein Dispens von gesetzlichen Erfordernissen erteilt werden.

Damit, daß der Verkäufer die ihm vom Käufer zur Verfügung gestellte Waare an den Abhebungsort zurückbeordert (um sie daselbst besser als an dem Ablieferungsort untersuchen zu können), hat er auf das Recht, die Stellung zur Disposition zu beauftragen, nicht verzichtet.

Entwurf der Congo- und Niger-Schiffahrts-Akte.

(Schluß.)

Art. 9. Die internationale Kommission wird vornehmlich folgende Befugnisse haben: 1) Bestimmung der Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Congo (Niger) nach den Bedürfnissen des internationalen Handels zu erhalten, festzusetzen; an denjenigen Strecken des Flusses, wo keine der unterzeichneten Mächte Hoheitsrechte ausübt, wird die internationale Kommission selbst die zur Sicherung der Schiffbarkeit erforderlichen Maßnahmen ergreifen. An denjenigen Strecken des Flusses aber, die von einer souveränen Macht in Besitz genommen sind, wird sie dem Uferstaate zufallen, der sich mit der internationalen Kommission zu benehmen haben wird; 2) Festsetzung der Hafengebühren und des allgemeinen Gebührensatzes für die im Art. 2 vorgesehene Abgaben; 3) Verwaltung der Schiffahrts-Kasse und Abschluß der dazu erforderlichen Anleihen; 4) Ueberwachung der Quarantäne; 5) Ernennung der Agenten, die zum allgemeinen Schiffahrts-Dienst gehören, sowie der Beamten der internationalen Kommission selbst. Bei allen diesen Punkten ist der Grundgedanke aufgestellt, daß immer in erster Linie die bestehende Macht herangezogen wird und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die internationale Kommission an deren Stelle tritt.

Art. 10. Im Kriegsfall wird der Congo (Niger) mit Nebenflüssen, Straßen und Kanälen für neutral erklärt. Die Mächte verpflichten sich, die Neutralität zu achten und ihre Aktion zu verschaffen. Demgemäß werden auch im Kriegsfall alle in dieser Urkunde getroffenen Bestimmungen in Kraft bleiben, mit einziger Ausnahme der Beschlüsse von Kriegscontingenten. Alle Einrichtungen, die durch diese Urkunde ins Leben gerufen werden, insbesondere die Bureau zur Erhebung der Gebühren und die Klaffen, sowie alle an diesen Einrichtungen dauernd angestellte Beamte werden die Wohlthaten der Neutralität genießen und ebenfalls von den Kriegführenden geschützt werden. Die internationale Kommission wird über die allgemeine Aufrechterhaltung dieser Neutralität zu wachen haben.

Papa Broof.

Nachdruck verboten

Von Bertha Mathé. (Fortsetzung.)

Nach dieser mit listigem Lächeln und fester Entschiedenheit ausgesprochenen Drohung begab er sich auf das Zimmer seines Sohnes. Er fand denselben, in Gedanken vertieft, in einem Fauteuil liegend.

„Es ist heute drückend heiß, mein lieber Sohn,“ sagte Papa Broof, ein Glas Limonade, das auf dem Tische stand, auf einen Zug leidend, „ich fange an zu fühlen, daß sowohl die Hitze des Sommers, wie die Kälte des Winters meinem Körper zusetzen, daß ich, mit einem Worte, anfangs — alt und müde zu werden. Und doch ein alter Kerl, wie ich, kann eigentlich mit Sicherheit nicht mehr auf ein Jahr rechnen, genau genommen, nicht mehr auf einen Tag. Ehe es aber mit mir zu Ende geht, Viktor,“ fuhr er fort, „sich, wie ersahst, schwerfällig auf einen Sessel sinken lassend und seinen Palmfächer eifrig schwingend, „wünschte ich schufsig, wie einstens Tobias; daß meine Augen noch — eine Schwiegertochter sehen, daß mein sehnsüchtiger Wunsch nach in Erfüllung ginge — dich verheiratet zu sehen.“

„Du schmeißt heute von blas devils geplagt zu werden, bester Papa,“ sagte Viktor in scherzhaftem Tone, während sein Blick mit einem Ausdruck der Besorgnis flüchtig auf dem Antlitz seines Vaters haftete. „Bah, Todesgedanken bei dir, Papa, dem Bild der Gesundheit und der Kraft,“ setzte er beruhigend hinzu, „du siehst heute Morgen ganz herrlich, wahrhaft verjüngt aus — es muß dir etwas angenehmes bezaugt sein, Papa?“

„Nicht, daß ich müde — im Gegentheil, ich hatte einen tüchtigen Appetit zu schlucken, aber ich suchte mich so auf meine Weise unterwegs wieder zu erheitern, indem ich mir mit hellen Farben den Tag ausmalte, wo mich dabei eine liebe, reizende Schwiegertochter empfangen würde, mir altem Knaben Hut und Stock abnehme und durch ihre Jugendfrische, ihr Lachen und Scherzen mein Alter verdrängen machte. In deiner Hand liegt’s, Viktor, mir mein Phantasiegebilde zu verwirklichen — erfülle meinen heißen Wunsch, sieh’ dich nach einem braven Mädchen um — bestina’ dich nicht lange, wir’ sonst ein Dogestolz!“

„Bester Papa, als ein — getäuschter oder enttäuschter Ehemann,“ lachte Viktor. „Die Ehe ist ein Spekulationsgeschäft, bei dem man sehr leicht Bankrott machen kann. Du weißt, ich bin eben so ein halber Geshener — habe keine allzuhohe Meinung von dem schönen Geschlecht!“

Art. 11. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird die internationale Kommission im Nothfalle befugt sein, Kriegsschiffe derjenigen Mächte heranzuziehen, welche diese Urkunde unterzeichnet haben oder erst später beitreten werden.

Literatur.

Aus dem vobulärwissenschaftlichen Sammelwerke „Das Wissen der Gegenwart“ liegen wieder drei neue Bändchen vor, 28—30, welche sich in erster Linie durch hervorragende Aktualität ihres Inhalts auszeichnen. Es sei zunächst genannt:

Falkenstein, J. Afrika Westküste. I. Abtheilung. Vom Dago bis zum Damara-Land. 8°, 241 Seiten. Leipzig, G. Freytag, 1 M. Der Verfasser behandelt im ersten Kapitel seines Buches die Geschichte der Entdeckungen des darzustellenden Gebietes, die, durch viele Jahrhunderte sich erstreckend, besonders in neuerer und neuester Zeit große Erfolge erzielt haben. Uns muß es vor allem mit solcher Freude erfüllen, wenn wir aus dieser Geschichte entnehmen, daß deutsche Gelehrte in erster Reihe auch auf diesem Gebiete ein hohes Verdienst beanspruchen dürfen; und wenn jetzt auf diesem Grund und Boden deutsche Kolonien gegründet werden sollen, so darf für die innere Berechtigung solcher friedlichen Eroberungen gewiß auch der Umstand geltend gemacht werden, daß geistig diese Eroberung schon vollzogen ist und jetzt nur den notwendigen äußeren Abschluß finden soll. Gerade unter diesem Gesichtspunkt darf das vorliegende Buch einen ganz besonderen Werth beanspruchen und dem Publikum empfohlen werden. Im Vollbesitz der Herrschaft über die einschlägige Literatur und auf Grund eigener Anschauung zeichnet der Verfasser in klaren Linien und hellen Farben ein Bild des Landes, seiner Pflanzen und Thierwelt, seiner Bewohner mit allen Bedingungen ihres physischen und geistigen Lebens, die in Wohnungen und Gebräuchen, religiösen Anschauungen und Rechtsverhältnissen gegeben sind. Durch 79 vorzügliche Abbildungen, die fast durchgehend nach an Ort und Stelle gefertigten Photographien und Aquarellen hergestellt wurden, und durch eine Uebersichtskarte des behandelten Gebietes wird das Verständnis des Textes wesentlich gefördert.

Sobann Wasmuth, A. Die Elektrizität und ihre Anwendungen. In ihren Prinzipien für weitere Kreise dargestellt. 8°, 196 Seiten. 1884. Leipzig, G. Freytag. — Das vorliegende Buch behandelt ein Gebiet der Naturwissenschaft, das gerade in neuester Zeit durch überraschend reiche Ergebnisse theoretischer Forschung sowohl, als auch durch höchst wichtige, dem praktischen Gewerbe- und Verkehrsleben dienende Erfindungen in den Vordergrund des allgemeinen Interesses gestellt wurde. Und dieses Interesse ist ein um so lebhafteres und allgemeineres, als jene elektro-technischen Erfindungen mehr und mehr auch für das engere häusliche Leben praktische Verwendung finden und umgestalten wirken, wie denn wissenschaftliche und industrielle Gesellschaften durch Wort und Schrift und besondere Ausstellungen in dieser Richtung erfolgreich thätig sind. Das vorliegende Buch nun entwickelt in klarer, gemeinverständlich darstellender die wichtigsten Gesetze der Erzeugung und Wirklichkeit der Elektrizität und gibt auf dieser Grundlage eine Erklärung aller wichtiger Anwendungen dieser Naturkraft. Durch 119 in den Text gedruckte Abbildungen findet das Wort eine vortreffliche belebende Unterstützung.

Blümmner, S. Das Kunstgewerbe im Alterthum. I. Abtheilung. Das antike Kunstgewerbe nach seinen verschiedenen Zweigen. 8°, 267 Seiten. 1885. Leipzig, G. Freytag, 1 M. Das vorliegende Buch gibt eine Darstellung der Technik und Stilistik der verschiedenen Zweige des Kunstgewerbes (Textilkunst, Keramik, Glasarbeit, Arbeit in Holz, Eisen etc., Metallarbeit, Steinmetzwerk, Mosaik, dekorative Wandmalerei) im Alterthum. Dabei tritt naturgemäß das griechische Kunstgewerbe, das die eigenartigsten und vollkommensten Schöpfungen aufzuweisen hat, in den Mittelpunkt, während die kunstgewerblichen Erzeugnisse der Ägypter, Assyrer, Phönizier, Etrusker und Römer hauptsächlich in so weit in den Kreis der Betrachtung einbezogen werden,

als sie auf das griechische Kunstgewerbe Einfluß geübt oder von diesem Einfluß erfahren haben. Das bewegende und belebende Element aber, das wie eine Naturkraft in dem griechischen Kunstgewerbe wirksam erscheint, ist der alle und alles umfassende Schönheitsfimmel, der unbeirrt von dem Gedanken an die etwaige Geringwertigkeit des Materials, an die scheinbare Unbedeutendheit des Zweckes und die Dauerlosigkeit des Werkes auch das Kleinste mit ausdauerndem Fleiß, mit andächtiger Eingebung ergreift und zu den denkbar schönsten Formen emporführt. Für jeden einzelnen Zweig des antiken Kunstgewerbes weist nun das vorliegende Werk die Mittel und Wege nach, durch welche, von den ersten Anfängen aufsteigend in der Verwirklichung jener Gedanken die Höhe der Vollenbung erreicht oder durch Abirung von jenen Gedanken wieder verloren wurde. Durch gründliche, dabei klare, fesselnde Darstellung und durch den reichen Schmuck von 133 künstlerisch ausgeführten Abbildungen wird das Buch geistig so leicht und angenehm zugänglich als es materiell durch den überaus billigen Preis auch dem mindest Bemittelten erreichbar wird.

Hypochondrische Plandereien von Gerhard v. Amynator. 4. Auflage. 15 1/2 Bogen gr. 8°. Verlag von Sam. L. u. S., Elberfeld. „Ist es in der heutigen Zeit des Refinement’s, des landläufigen Irrthums, der Täuschung und des Humbugs, der gottentfremden Frivolität, nicht eine Art Hypochondrie, wenn man sein volles Herz rückhaltslos ausschüttet und ohne jede konventionelle Maske den Mitmenschen sein wirkliches Angezicht zeigt?“ Mit diesen Worten begründet Gerhard v. Amynator den Titel seines soeben in vierter Auflage erschienenen Buches. Der Verfasser besitzt für die Schwächen und Mängel unserer Zeit, welche er mit rückwärtsloser Schärfe geißelt, eine durchdringende Beobachtung. Mag man nun den Standpunkt des Verfassers theilen oder nicht, man folgt ihm gern auf seinen Gedankenwegen und Exkursionen durch die gegenwärtige Gesellschaft, welche er, das muß man ihm zugestehen, von oben bis unten gründlich kennt. Das Buch bildet gleichsam das Facit eines ereignis- und erfahrungsreichen Lebens, dessen Träger mit offenem und klarem Auge um sich schaute, und gehört es zweifellos zu dem Interessantesten, was unsere neue Literatur hervorbringt. Der fließende Stil und die launige Form, in welche der Verfasser seine meistens sehr vivante Kritik an Typen der Gegenwart und an Zeitanschauungen zu kleiden weiß, kennzeichnen ihn zugleich als gewandten Schriftsteller, geistvollen Beobachter und Mann der Welt. Seine Plandereien wird deshalb kein Gebildeter unbefriedigt aus der Hand legen.

Aufruf.

Der Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke hat in freundschaftlichem Einvernehmen mit der städtischen Behörde sowie dem Vorstand der Volksschule und dem Unternehmer der Kanalisation sich entschlossen, den dabei beschäftigten Arbeitern warme Speisen und Getränke gegen Entgelt zum Selbstkostenpreise zu verabreichen und zu diesem Zwecke vorläufig an der Stelle, wo das Bedürfnis am dringendsten erschien, eine große Bude zu errichten. Da unsere Mittel für diese unsere heilige Aufgabe nicht bestimmt sind, auch nicht ausreichend wären, so richten wir an die hiesigen Einwohner die gewiß erfolgreiche Bitte, uns zur Anschaffung der nöthigen Einrichtung und zur Dedung sonst erforderlicher Auslagen beihilflich zu sein.

Beiträge werden angenommen von der Expedition dieses Blattes sowie von den hiesigen Mitgliedern des Vorstandes:

- Medizinalrath Dr. Arnspurger, Kaiserstr. 145, II. Borsitzer. Konful Viesfeld, Kaiserstr. 141. Oberamtmann v. Bodman, (Rathhaus). Stadtrath Dürr, Adlerstr. 20. Barrer Kahler, Schriftführer, Kaiserstr. 63. Hofrath Dr. Kessler, Küppurstr. 72. Bürgermeister Schnegler (Rathhaus). Senatspräsident v. Stöcker, Steybanienstr. 71, I. Borsitzer. Defan Fittel, Erbprinzenstr. 5. Karlsruhe, den 2. Dezember 1884. Der Vorstand.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

„Es gibt aber Ausnahmen, reizende, bezaubernde Mädchen — ich kenne eines —“

„Ich kenne sogar mehr als eines,“ sagte Viktor, geringschätzend lachend, „die Welt ist ja überfluthet von reizenden und bezaubernden Mädchen. Aber — nach etlichen Monaten, oder nach einigen Jahren, verschwinden sie von der Schaubühne der Gesellschaft, man hört und sieht nichts mehr von ihnen, woraus ich den Schluß ziehe, daß sie, sobald sie einen Mann geannaelt haben und unter die Haube gekommen sind, sich in ganz gewöhnliche Hausmütter, in hausbackene, unbedeutende Frauen verwandelt haben.“

„Alles Vorurtheile, falsche Ansichten, mein Sohn,“ protestirte Mr. Broof, „welche keinen Pence werth sind und dazu unfähig. Junge Mädchen, die eine sorgfältige Erziehung zu Hause genossen haben und von gebildeter, geachteter Familie sind, laufen nicht Gefahr, sich in dumme Gänse oder in gewöhnliche hausbackene Hausfrauen zu verwandeln, sobald sie unter die Haube kommen. Solche Mädchen werden musterartige Frauen, Geschäftstinnen des Mannes im wahren Sinne des Wortes. Ein solch’ wohlgezogenes Mädchen aus gutem Hause muß du dir natürlich suchen, nicht eines von den oberflächlichen Salonmädechen, von den unglösen Liliten, die nicht säen und nicht spinnen und nichts thun, als sich mit buntem Flitter behängen und den halben Tag vor dem Spiegel zubringen. Eine solche Schwiegertochter wünschte ich mir wahrlich nicht — vor der mach’ au contraire ich das Kreuz!“

„Aber, bester Papa,“ fiel ihm sein Sohn in’s Wort, „wie ist ein junger Mann denn im Stande, zu beurtheilen, ob ein Mädchen die wahre und richtige Verzensbildung besitzt, ob es eine gute, sorgfältige Erziehung erhalten hat? Er sieht sie ja nur auf Wällen und in Gesellschaften. Ob sie sich selbst ankleidet, oder ein Kammermädchen dazu in Anspruch nimmt, ob sie den häuslichen Pflichten nachkommt, oder ob sie Romane lesend auf dem Ruhebett liegt, ob sie am Krantentische ein helfender Engel ist, wie sie sein soll, ob sie wirklich zu leisten vermag, was des Weibes Beruf mit sich bringt, ob sie ihrer Aufgabe gewachsen und sie mit Pflichttreue löst, ob sie wirklich dem Gatten eine Gefährtin und Stütze sein wird, oder ob sie nur im Glanz der Lüsters auf dem glatten Parket des Ballsaales glänzt, um sich dann als ein buntschillernder Schmetterling ohne Herzensstiefe, ohne Charakterfestigkeit, ohne Sinn für den Ernst des Lebens, als ein launiges, eigenwilliges, selbstfüchtiges Geschöpf zu entpuppen, dessen Wege die Mode ist, die nichts Höheres kennt als

Buß und Vergnügen — das erfährt er nicht — oder eben erst, wenn es zu spät ist, wenn er, von unglücklichen Banden gefesselt, erkennt, daß er — betrogen ist. Nach meinem Dafürhalten, Papa, sind die Mädchen von heutzutage alle leichtfertige Naturen, sie gehen keinem Ding auf den Grund und ich versichere dir, ich möchte zum täglichen Umgang und Gesellschafter lieber das erste beste Buch wählen, als eines der Mädchen, die ich bis dahin kennen gelernt habe. Freilich,“ setzte er einlenkend hinzu, sich rasch erhebend und an’s Fenster tretend, „ich kenne nur eine kleine Anzahl junger Töchter, ich gebe zu, daß mein Urtheil irrig oder zu hart sein kann, das demige, Papa, von der Erfahrung gezeigt, mag richtiger sein, du zählst ja so viele Frauen zu deiner Klientel, somit hättest du eigentlich die beste Gelegenheit,“ fügte er mit Humor hinzu, „das Wesen für deinen Sohn zu wählen, das du als dessen Gefährtin und als deine Tochter vereingenschaftest findest. Willst du nicht auf die Brautwahl für mich ausgeben?“ schloß er, seinen Arm um Papa Broof’s Hals schlingend.

„Von Herzen gerne, mit größter Bereitwilligkeit will ich das —“ sagte Papa Broof heiter und sichtlich befriedigt über diesen unerwartet milden Schluß des Ausfalles seines Sohnes gegen das schöne Geschlecht. „Ich brauche aber gar nicht lange zu suchen,“ sagte er mit listigem Augenzwinkern und schmalzte mit der Zunge, „ich kenne ein Mädchen, das mir nicht nur außerordentlich wohlgefällt, sondern das mir’s förmlich angethan hat. Sie ist das beste, liebenswertheste Geschöpf, das die Erde trägt, ohne Uebertreibung. Sie hat ein Herz von Gold, sie besitzt Verstand und Gemüth, sie ist reich an all’ den guten Eigenschaften, welche die Krone des Weibes bilden. So ein Mädchen von einem Saten ausgenommen, das sie an sich hat, ist sie ein Engel mit einem Worte; die Schriftsteller beneamen diese Art Mädchen „bezaubernde Teufelchen“. Ich kenne dieses Mädchen seit seiner Geburt, kann mich somit für seinen Werth verbürgen und will dir nur sagen, mein Sohn, daß wenn du mir diese El’ er stodte und bist sich auf die Lippen — dieses als Tochter zuführen würdest, ich mich als den glücklichsten Vater und den beneidenswerthesten auf Erden betrachten würde. O, wie würde sich unser Heim, welches düster und verödet ist seit der Mutter Tod, so sonnig und hell machen.“ fuhr er mit wehmüthvollem Ernst fort, „bei ihrem silberhellen Lachen geht mir jedesmal das Herz auf, es ist wie Vogelgezwitscher im Frühling nach langer Winterzeit. O, Viktor,“ setzte er weich und gerührt hinzu, „bestina dich nicht, suche dir diesen Engel zu gewinnen.“ (Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Verloofungen. Hamburg, 1. Dez. Ziehung der Rölln-Mündener Loose. Serie 145 297 487 633 725 772 1229 1399 1401 1645 1892 1976 2112 2130 2249 2419 2432 2434 2490 2619 2632 2753 2755 2813 3068 3320 3383 3453 3489 3506 3585 3710 3919 3938.

Defferr. 100 fl. Loose vom Jahre 1864. Ziehung am 1. Dezember 1884. Auszahlung am 1. März 1885. Geogene Serien: Nr. 68 179 208 536 601 831 1015 1077 1091 1171 1298 1596 1635 1661 1668 1795 1822 2095 2231 2280 2799 2942 3039 3771 3848 3960. Hauptpreise: Serie 68 Nr. 67 a 150,000 fl. Serie 3039 Nr. 88 a 20,000 fl. Serie 3771 Nr. 41 a 15,000 fl. Serie 1795 Nr. 3, Serie 1015 Nr. 64 a 5000 fl.

Stadt Darlehen 100 fr. Loose vom Jahre 1870. Ziehung am 20. November 1884. Auszahlung am 20. Mai 1885. Hauptpreise: Serie 4740 Nr. 39 a 500,000 frs. Serie 4507 Nr. 24 a 1000 frs. Serie 1179 Nr. 21, Serie 5786 Nr. 14 a 500 frs. Serie 957 Nr. 3, Serie 5329 Nr. 39 a 400 frs. Serie 731 Nr. 7, Serie 1922 Nr. 37, Serie 4166 Nr. 27 a 300 frs. Serie 199 Nr. 10, Serie 231 Nr. 42, Serie 312 Nr. 23, Serie 512 Nr. 1, Serie 865 Nr. 49, Serie 1111 Nr. 39, Serie 1116 Nr. 22, Serie 1650 Nr. 25, Serie 1654 Nr. 30, Serie 2945 Nr. 30, Serie 3056 Nr. 7, Serie 3188 Nr. 37, Serie 3471 Nr. 10, Serie 3733 Nr. 33, Serie 3767 Nr. 3, Serie 4062 Nr. 28, Serie 4515 Nr. 1, Serie 5062 Nr. 9, Serie 5227 Nr. 31, Serie 5627 Nr. 21, Serie 5725 Nr. 11 a 100 frs.

Frankfurt, 1. Dez. (Bericht von Wirt & Co.) Auf Berichte von mehr oder weniger ausgiebigen Deliquenzen schwanken auch in der ersten Hälfte der verfloffenen Berichtperiode die Preise der P. L. an den amerikanischen Petroleumbörsen. Die seitdem zu konstatierende Befestigung ist aber die Folge des harten Verbrauchs, durch den die Lager abnehmen, wie dies alljährlich um diese Periode der Fall ist. In solchen Zeiten wirkt auch nicht, wenn von Pittsburg gemeldet wird, daß die Erschließung ungeheurer Dellager daselbst mit Sicherheit zu gewärtigen steht, gerade so wie die überstürzt an die Börsen gebrachten stündlichen Aufzeichnungen der Abnahme in der Philipp's, Christie- und anderer Wells nicht verfangen. In verflüglichen Zeiten werden selbst gelbgeriege Spekulanten vernünftige Beurtheiler. Die letzten Notierungen lauten P. L. 77, Refined 7 7/8. Lubricating Oils dürften durch eine patentirte Erfindung, welche Gasgewinnung aus Petroleum-Rückständen zum Gegenstande hat und auf einer äußerst einfachen und billigen Prozedur beruhen soll, bald eine erhöhte Bedeutung gewinnen und aus der durch Ueberfluthung geschehenen gedrückten Lage befreit werden. Cylinder-Ole von garantirtem Flashing point 600° T halten sich stets auf dem Preise; geringe Waare ist vernachlässigt; die Guss- und Konsumanten wenden sich immer mehr den halb filtrirten Sorten zu. Dunke Maschinenöle, Winterwaare, sind in gutem Begehre. Der niedere Preis dieser vortheilhaften Schmiermittel sichert denselben, gegenüber den wenn auch guten hiesigen, immerhin aber theuren russischen Oelen den Vorzug. Für alle russischen Oele ist eine durchgreifende Regelung der Transportverhältnisse auf natürlicher Basis nöthig; vorher ist die von dort drohende Konkurrenz nicht stichhaltig. Das

neue Lederöl, dessen Einführung wir uns angelegen sein lassen, hat bereits in weitesten Kreisen Eingang gefunden. Da es dem damit behandelten Leder die fast doppelte Dauerhaftigkeit verleiht, unterliegt es in hohem Grade die Gefammindustrie, in welcher bekanntlich Leder in der mannigfaltigsten Weise zur Anwendung kommt.

Wien, 1. Dez. Weizen loco hiesiger 16.—, loco fremder 16.50, per März 16.60, per Mai —.—, Roggen loco hiesiger 14.50, per März 14.30, per Mai —.—, Rüböl loco mit Faß 28.—, per Mai 28.30. Hafer loco hiesiger 14.—.

Wien, 1. Dez. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.40, per Januar 7.50, per Februar 7.60, per März 7.65, per April 7.70. Günstig. Amerik. Schweinefett a Wilcox nicht verollt 40 1/2.

Paris, 1. Dez. Rüböl per Dez. 64.50, per Jan. 65—70, per Jan.-April 66.70, per März-Juni 67.70. Baiffe. — Spiritus per Dez. 43.20, per März-Aug. 45.50. Still. — Zucker weißer, disp. Nr. 3, per Dez. 40.60, per März-Juni 42.20. Still. — Wehl 9 Marken, per Dez. 45.90, per Jan. 46.10, per Jan.-April 46.20, per März-Juni 46.90. Feil. — Weizen per Dez. 21.20, per Jan. 21.40, per Jan.-April 21.60, per März-Juni 22.10. Feil. — Roggen per Dez. 16.50, per Jan. 16.40, per Jan.-April 16.90, per März-Juni 17.20. Still. — Talg, disp. 82.50. — Wetter: schön.

Antwerpen, 1. Dez. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirt. Lube weiß, disp. 18 1/2. — Hauptzeit.

Der Dampfer „Baandam“ der Niederländ.-Amerik. Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Rotterdam ist am 29. November in New-York eingetroffen.

Frankfurter Kurze vom 1. Dezember 1884.

Table with multiple columns listing various financial instruments, prices, and exchange rates. Includes entries for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and various bank notes.

3.970. Gemeinde Au im Murgthal, Amtsgerichtsbezirks Gernsbach.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Au im Murgthal, Amtsgerichtsbezirks Gernsbach, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetzbl. und Verordn.-Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetzbl. u. Verordn.-Blatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehaufe zur Einsicht offen liegt. An i./M., den 29. November 1884. Das Gewähr- und Pfandgericht. Josef Großmann, Bürgermeister.

Erbeinweilung.

J. 972. Nr. 8520. Emmendingen. Vom Gr. Amtsgerichte Emmendingen wurde heute verfügt: Die unehelichen Kinder der verstorbenen Anna Maria Gütlin von Rönningen, nämlich: Friedrich Gütlin, Landwirth in Rönningen, und Anna Maria, Ehefrau des Johann Georg Krumm in Emmendingen, haben um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihrer verstorbenen Mutter gebeten. Etwas Einkommen hiergegen sind längstens bis 15. Januar 1885 vor Gr. Amtsgerichte zu emmendingen zu erheben, widrigenfalls dem Gesuche entsprochen würde. Emmendingen, den 28. Novbr. 1884. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Jäger.

Erbsverordnungen.

R. 607. Ettlingen. Dittle, Philipp Jakob u. Stefanie Mai von Esenroth sind zur Verwaltschaft ihrer Mutter, der Frau Mai Witwe, Gottliche, geborne Reichert von Esenroth, gesetzlich berufen und werden zu Erbtheilungsverhandlungen mit dem Anfügen vorgeladen, daß wenn dieselben binnen drei Monaten weder persönlich erscheinen, noch sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, die Erbschaft zur Denen zugewiesen wird, welchen sie zufälle, wenn die Borgeladenen zur Zeit des Erbansfalles nicht mehr am Leben gewesen wären. Ettlingen, den 27. November 1884. Gr. Hof. Notar Mäurer.

Erbsverordnungen.

R. 608. Säckingen. Die Kinder der verstorbenen Elisabeth Kommerer, gewesenen Ehefrau des Johann Bantale von Hums, Kanton St. Gallen, sind die gesetzlichen Erben der zu Murg lebigen verstorbenen Magdalena Kommerer. Dieselben sind aber nach Namen, noch Aufenthaltsort diesseits unbekannt. Daher werden solche andurch mit Frist von 3 Monaten mit dem Anfügen anber vorgeladen, ihre Erbsprüche bei dem unterzeichneten Notar anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugewiesen werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Borgeladenen zur Zeit des Erbansfalles nicht mehr am Leben gewesen wären. Säckingen, den 30. November 1884. Der Gr. Hof. Notar: J. A. Brombach.

Erbsverordnungen.

R. 609. Säckingen. Leopold Gale lebige, etwa 25 Jahre alt, von Herrschried, ist zur Erbschaft auf Ableben seines Vaters, Leo Gale von Herrschried, mitberufen. Derselbe ist nach Amerika ausgewandert, und da sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird er zu den Erbtheilungsverhandlungen auf Ableben seines Vaters mit Frist von 3 Monaten

Handelsregister-Einträge.

J. 949. Nr. 1861. Schönau. Zum diesseitigen Gesellschaftsregister wurde heute eingetragen: Zu D. 3. 45 — Gebr. Kirner in Todman.

Handelsregister-Einträge.

Der Theilhaber Konrad Kirner ist seit 1858 mit Rosine Wolf von Obereschhausen nach dem Systeme des P. L. S. 1500 fl. verheiratet, wonach jeder Eheheil nur 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Verbringer ausgeschlossen wird; der Theilhaber Michael Kirner ist seit 1860 mit Maria Josefa Wähler von Brandenburg entsprechend nach P. L. S. 1500 fl. verheiratet, und zwar mit Einwirkung von 200 fl. und Ausschluß alles übrigen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens in aktiver und passiver Hinsicht aus der Gemeinschaft. Zu D. 3. 38 — Christian Metz in Zell — Der Protokollträger Christian Metz in Freiburg starb am 24. Juli 1883; seine Prokurat ist erloschen. Zu D. 3. 27 — Lanz u. Cie. in Zell — Die Gesellschaft ist seit 1878 aufgelöst, die Liquidationsberechtigung des Edmund Schmid ist erloschen. Zu D. 3. 40 — Gebr. Vogel in Zell: Theilhaber Otto Vogel ist mit Magdalena Hüt aus Helmstadt — Braunschweig — und Theilhaber Rudolf Vogel mit Margaretha Did aus Frankfurt verheiratet. Schönau, den 13. November 1884. Gr. Hof. bad. Amtsgericht. Rühl.

Handelsregister-Einträge.

R. 611. Nr. 9614. Gernsbach. Metzger Jakob Friedrich Girbach, geboren am 29. April 1858 zu Gaisthal, zuletzt in Gernsbach wohnhaft, wird beschuldigt, daß er als beurlaubter Reservist ausgemandert sei, ohne die hierzu erforderliche Erlaubnis erhalten zu haben. Uebertretung des § 360 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Hof. Amtsgerichts hier vor das Gr. Hof. Schöffengericht Gernsbach zur Hauptverhandlung auf: Dienstag den 27. Januar 1885, Vormittags 9 1/2 Uhr, geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Rastatt ausgesprochene Erklärung verurtheilt werden. Gernsbach, den 27. November 1884. Gut, Gerichtsschreiber des Gr. Hof. bad. Amtsgerichts. R. 596. 1. Nr. 10. 221. Wertheim. Josef Heinrich Wühl von Benigmannstadt, zuletzt wohnhaft auf dem Mittelhof (Gemeinde Reicholzheim), wird beschuldigt, als beurlaubter Unteroffizier der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Hof. Amtsgerichts hierseits auf: Dienstag den 17. Februar 1885, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Hof. Schöffengericht Wertheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Mosbach ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Wertheim, den 27. November 1884. Keller, Gerichtsschreiber des Gr. Hof. bad. Amtsgerichts. R. 595. 2. Nr. 18. 777. Rastatt. Karl Georg Kemmet, 27 Jahre alt, lediger Schuhmacher von Böblingen, zuletzt wohnhaft in Gaggenau, wird beschuldigt, als Ersatzreserveoffizier erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Hof. Amtsgerichts hierseits auf: Freitag den 16. Januar 1885, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Gr. Hof. Schöffengericht Rastatt zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Rastatt ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Rastatt, den 24. November 1884. Schmidt, Gerichtsschreiber des Gr. Hof. bad. Amtsgerichts. R. 613. 1. Nr. 23. 587. Freiburg. 1. Der 24 Jahre alte Gottlieb Friedrich Feil zu Heidelberg, 2. der 24 Jahre alte Wilhelm Arnold von Mengen, 3. der 26 Jahre alte Wilhelm Gossdzemsky von Margaretsdorf, werden beschuldigt, zu Nr. 3 als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, zu Nr. 1 u. 2 als Ersatzreserveoffizier erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs. Dieselben werden auf Anordnung des Gr. Hof. Amtsgerichts hierseits auf: Freitag den 30. Januar 1885, Vormittags 10 Uhr, vor das Gr. Hof. Schöffengericht Freiburg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirks-Kommando zu Freiburg und Vörsach ausgesprochenen Erklärungen verurtheilt werden. Freiburg i. B., den 28. Nov 1884. Wagner, Gerichtsschreiber des Gr. Hof. bad. Amtsgerichts.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Ankündigung.

J. 953. 2. Nr. 30. 227. Pforzheim. Die Firma Schäfer und Frommberg in Pforzheim, als Rechtsnachfolgerin des Wäders August Bera zu Pforzheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dunner daselbst, klagt gegen den Kaufmann Jakob Glück von Stuttgart, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, auf Entschädigung wegen Nichterfüllung eines Mietvertrages und nützlich Geschäftsführung, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 263 M. 20 Pf. nebst 5 Proz. Zins vom Klagstellungstage an und vorläufige Vollstreckbarerklärung des Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Hof. Amtsgericht zu Pforzheim auf: Freitag den 16. Januar 1885, Vormittags 9 Uhr.

Bürgerliche Rechtspflege.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Pforzheim, den 27. November 1884. Rittelmann, Gerichtsschreiber des Gr. Hof. bad. Amtsgerichts.

Bürgerliche Rechtspflege.

J. 969. Nr. 48. 941. Mannheim. Ueber den Nachlaß des ledigen Kaufmanns Karl Gruber von Mannheim ist heute, Vormittags 10 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Zum Konkursverwalter ist ernannt: Herr Rechtsanwalt Friedmann hier. Konkursforderungen sind bis zum 27. Dezember 1884 bei dem Gerichte anzumelden und werden daher alle diejenigen, welche an die Masse als Konkursgläubiger Ansprüche machen wollen, hienüt aufgefordert, ihre Ansprüche mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zu genanntem Termine entweder schriftlich einzureichen oder bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu geben, unter Befugung der unvollständigen Beweismittel oder einer Abschrift derselben. Zugleich ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-

Erbsverordnungen.

gerauschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Samstag den 13. Dezember 1884, Vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf: Mittwoch den 7. Januar 1885, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Hof. Amtsgericht, Civil- respizial I hier Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird anzuzeigen, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpfändungen aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. Dezember 1884 Anzeige zu machen. Mannheim, den 29. November 1884. Der Gerichtsschreiber des Gr. Hof. bad. Amtsgerichts: F. Meier.

Ausschluß-Urtheil.

J. 959. Nr. 16. 967. Sinsheim. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 20. September l. J., Nr. 14. 245, Ansprüche der dort bezeichneten Art an den darin genannten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, wurden solche der ev. Centralpfandkassens namens der ev. Forstpfand-Reihen gegenüber durch Beschluß Gr. Hof. Amtsgerichts vom Heutigen hienüt für erloschen erklärt. Sinsheim, den 28. November 1884. Der Gerichtsschreiber des Gr. Hof. bad. Amtsgerichts: Weißhaar.

Verfahrensverfahren.

J. 971. Nr. 17. 819. Vörsach. Johann Göttinger von Zell, zuletzt in Rappach, hat sich im Jahre 1875 von seinem Heimatsorte entfernt und ist seitdem keine Nachricht mehr von ihm eingetroffen. Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht hierher zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen nächsten Erben in fürsorglicher Weise ge-

Verfahrensverfahren.

neben würde. Vörsach, den 28. November 1884. Gr. Hof. bad. Amtsgericht. gez. Land. Vorstehende Ausfertigung als mit der Urchrift mündlich gleichlautend beauftraget Der Gerichtsschreiber: Appel.

Verfahrensverfahren.

J. 972. Nr. 8520. Emmendingen. Vom Gr. Amtsgerichte Emmendingen wurde heute verfügt: Die unehelichen Kinder der verstorbenen Anna Maria Gütlin von Rönningen, nämlich: Friedrich Gütlin, Landwirth in Rönningen, und Anna Maria, Ehefrau des Johann Georg Krumm in Emmendingen, haben um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihrer verstorbenen Mutter gebeten. Etwas Einkommen hiergegen sind längstens bis 15. Januar 1885 vor Gr. Amtsgerichte zu emmendingen zu erheben, widrigenfalls dem Gesuche entsprochen würde. Emmendingen, den 28. Novbr. 1884. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Jäger.

Verfahrensverfahren.

R. 607. Ettlingen. Dittle, Philipp Jakob u. Stefanie Mai von Esenroth sind zur Verwaltschaft ihrer Mutter, der Frau Mai Witwe, Gottliche, geborne Reichert von Esenroth, gesetzlich berufen und werden zu Erbtheilungsverhandlungen mit dem Anfügen vorgeladen, daß wenn dieselben binnen drei Monaten weder persönlich erscheinen, noch sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, die Erbschaft zur Denen zugewiesen wird, welchen sie zufälle, wenn die Borgeladenen zur Zeit des Erbansfalles nicht mehr am Leben gewesen wären. Ettlingen, den 27. November 1884. Gr. Hof. Notar Mäurer.

Verfahrensverfahren.

R. 608. Säckingen. Die Kinder der verstorbenen Elisabeth Kommerer, gewesenen Ehefrau des Johann Bantale von Hums, Kanton St. Gallen, sind die gesetzlichen Erben der zu Murg lebigen verstorbenen Magdalena Kommerer. Dieselben sind aber nach Namen, noch Aufenthaltsort diesseits unbekannt. Daher werden solche andurch mit Frist von 3 Monaten mit dem Anfügen anber vorgeladen, ihre Erbsprüche bei dem unterzeichneten Notar anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugewiesen werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Borgeladenen zur Zeit des Erbansfalles nicht mehr am Leben gewesen wären. Säckingen, den 30. November 1884. Der Gr. Hof. Notar: J. A. Brombach.

Verfahrensverfahren.

R. 609. Säckingen. Leopold Gale lebige, etwa 25 Jahre alt, von Herrschried, ist zur Erbschaft auf Ableben seines Vaters, Leo Gale von Herrschried, mitberufen. Derselbe ist nach Amerika ausgewandert, und da sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird er zu den Erbtheilungsverhandlungen auf Ableben seines Vaters mit Frist von 3 Monaten

Handelsregister-Einträge.

J. 949. Nr. 1861. Schönau. Zum diesseitigen Gesellschaftsregister wurde heute eingetragen: Zu D. 3. 45 — Gebr. Kirner in Todman.

Handelsregister-Einträge.

Der Theilhaber Konrad Kirner ist seit 1858 mit Rosine Wolf von Obereschhausen nach dem Systeme des P. L. S. 1500 fl. verheiratet, wonach jeder Eheheil nur 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Verbringer ausgeschlossen wird; der Theilhaber Michael Kirner ist seit 1860 mit Maria Josefa Wähler von Brandenburg entsprechend nach P. L. S. 1500 fl. verheiratet, und zwar mit Einwirkung von 200 fl. und Ausschluß alles übrigen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens in aktiver und passiver Hinsicht aus der Gemeinschaft. Zu D. 3. 38 — Christian Metz in Zell — Der Protokollträger Christian Metz in Freiburg starb am 24. Juli 1883; seine Prokurat ist erloschen. Zu D. 3. 27 — Lanz u. Cie. in Zell — Die Gesellschaft ist seit 1878 aufgelöst, die Liquidationsberechtigung des Edmund Schmid ist erloschen. Zu D. 3. 40 — Gebr. Vogel in Zell: Theilhaber Otto Vogel ist mit Magdalena Hüt aus Helmstadt — Braunschweig — und Theilhaber Rudolf Vogel mit Margaretha Did aus Frankfurt verheiratet. Schönau, den 13. November 1884. Gr. Hof. bad. Amtsgericht. Rühl.

Handelsregister-Einträge.

R. 611. Nr. 9614. Gernsbach. Metzger Jakob Friedrich Girbach, geboren am 29. April 1858 zu Gaisthal, zuletzt in Gernsbach wohnhaft, wird beschuldigt, daß er als beurlaubter Reservist ausgemandert sei, ohne die hierzu erforderliche Erlaubnis erhalten zu haben. Uebertretung des § 360 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Hof. Amtsgerichts hier vor das Gr. Hof. Schöffengericht Gernsbach zur Hauptverhandlung auf: Dienstag den 27. Januar 1885, Vormittags 9 1/2 Uhr, geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Rastatt ausgesprochene Erklärung verurtheilt werden. Gernsbach, den 27. November 1884. Gut, Gerichtsschreiber des Gr. Hof. bad. Amtsgerichts. R. 596. 1. Nr. 10. 221. Wertheim. Josef Heinrich Wühl von Benigmannstadt, zuletzt wohnhaft auf dem Mittelhof (Gemeinde Reicholzheim), wird beschuldigt, als beurlaubter Unteroffizier der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Hof. Amtsgerichts hierseits auf: Dienstag den 17. Februar 1885, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Hof. Schöffengericht Wertheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Mosbach ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Wertheim, den 27. November 1884. Keller, Gerichtsschreiber des Gr. Hof. bad. Amtsgerichts. R. 595. 2. Nr. 18. 777. Rastatt. Karl Georg Kemmet, 27 Jahre alt, lediger Schuhmacher von Böblingen, zuletzt wohnhaft in Gaggenau, wird beschuldigt, als Ersatzreserveoffizier erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Hof. Amtsgerichts hierseits auf: Freitag den 16. Januar 1885, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Gr. Hof. Schöffengericht Rastatt zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Rastatt ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Rastatt, den 24. November 1884. Schmidt, Gerichtsschreiber des Gr. Hof. bad. Amtsgerichts. R. 613. 1. Nr. 23. 587. Freiburg. 1. Der 24 Jahre alte Gottlieb Friedrich Feil zu Heidelberg, 2. der 24 Jahre alte Wilhelm Arnold von Mengen, 3. der 26 Jahre alte Wilhelm Gossdzemsky von Margaretsdorf, werden beschuldigt, zu Nr. 3 als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, zu Nr. 1 u. 2 als Ersatzreserveoffizier erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs. Dieselben werden auf Anordnung des Gr. Hof. Amtsgerichts hierseits auf: Freitag den 30. Januar 1885, Vormittags 10 Uhr, vor das Gr. Hof. Schöffengericht Freiburg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirks-Kommando zu Freiburg und Vörsach ausgesprochenen Erklärungen verurtheilt werden. Freiburg i. B., den 28. Nov 1884. Wagner, Gerichtsschreiber des Gr. Hof. bad. Amtsgerichts.